

## **Vorlage an den Landrat**

### **Änderung des Gesetzes über den Ombudsman<sup>1</sup> – Einführung des Jobsharing-Modells (Umsetzung der Motion 2018/158<sup>2</sup>)**

2018/158

vom 13. April 2021

---

<sup>1</sup> [SGS 160](#)

<sup>2</sup> Eingereicht von der Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) des Landrats

## 1. Übersicht

### 1.1. Zusammenfassung

Mit der Motion 2018/158 «Änderung des Ombudsmangengesetzes» beauftragte der Landrat den Regierungsrat, ihm eine Gesetzesrevision vorzulegen. Deren Kernpunkt ist die Einführung des Jobsharing-Modells für die Besetzung der Ombudsman-Amts, womit die heutige Stellvertretungsregelung überflüssig wird. Letztere hat sich in den rund 10 Jahren seit ihrer Einführung als nicht befriedigend erwiesen. Zusätzlich sollen im Rahmen der Revision auch die Verfahrensregelungen für die Ausübung der Ombudstätigkeit aufgrund der bisherigen Anwendungspraxis punktuell ergänzt werden. So legt das Gesetz neu fest, dass die Ombudsstelle auch aus eigener Initiative tätig werden kann, dass auch Amtsstellen mit einem Anliegen an sie gelangen können und dass die Ombudsstelle zur Sachverhaltsabklärung Besichtigungen durchführen sowie ausnahmsweise Sachverständige beiziehen kann. Die Gesetzesrevision bietet zudem die Gelegenheit, den gesamten Wortlaut des mittlerweile 30-jährigen Gesetzes geschlechtsneutral zu formulieren.

### 1.2. Inhaltsverzeichnis

1. Übersicht .....	2
1.1. Zusammenfassung .....	2
1.2. Inhaltsverzeichnis .....	2
2. Bericht .....	3
2.1. Ausgangslage .....	3
2.2. Ziel der Vorlage .....	3
2.3. Änderung des Gesetzes über den Ombudsman .....	4
2.3.1. Umsetzung der Motion 2018/158 «Änderung des Ombudsmangengesetzes» .....	4
2.3.2. Punktueller Ergänzung der Verfahrensregelungen .....	5
2.3.3. Geschlechtsneutrale Formulierung des bisherigen Gesetzestextes .....	5
2.3.4. Erläuterungen zu den Revisionsbestimmungen .....	5
2.3.5. Vorläufiger Verzicht auf eine (redaktionelle) Änderung der Kantonsverfassung .....	5
2.4. Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm .....	5
2.5. Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum .....	5
2.6. Finanzielle Auswirkungen .....	5
2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung .....	6
2.8. Regulierungsfolgenabschätzung .....	6
2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens .....	6
2.10. Vorstösse des Landrats .....	10
3. Anträge .....	10
3.1. Beschluss .....	10
3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats .....	10
4. Anhang .....	10

## 2. Bericht

### 2.1. Ausgangslage

Am 25. Januar 2018 reichte die landrätliche Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) ihre [Motion 2018/158 «Änderung des Ombudsmangengesetzes»](#) im Kantonsparlament ein, die wie folgt lautet:

«Das geltende Ombudsmangengesetz (SGS 160) besagt, dass die Tätigkeit durch einen Ombudsman sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin wahrgenommen wird. Während der Ombudsman sein Amt de facto mit einer Vollzeitstelle wahrnimmt, wird die Stellvertretung nur «bei längerer Abwesenheit und in Fällen von Befangenheit des Ombudsman tätig» (§ 3 Absatz 3); sie wird entsprechend «nach effektivem Aufwand» bezahlt (§ 5 Absatz 1<sup>bis</sup>).

Dieses Modell macht das Amt als Stellvertreterin oder als Stellvertreter wenig attraktiv: Man muss immer bereit sein, einen Einsatz zu leisten, kann diesen aber in der Regel nicht planen. Das Modell führt primär zu zwei Schwierigkeiten: Die Stellvertretung ist allenfalls während einer Amtsperiode auf Stand-by, ohne je einen Fall übernehmen zu können. Oder sie muss plötzlich während längerer Zeit einspringen und gegebenenfalls andere Tätigkeiten wie etwa das eigene Geschäft hintanstellen (oder aber das Amt wird bei einem längeren Ausfall des Ombudsmans nur in reduziertem Umfang wahrgenommen).

Das heutige Modell führt weiter dazu, dass die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Ombudsmans keine oder nur wenig praktische Erfahrung aufweist, wenn er oder sie zum Zug kommt.

Aktuell stehen somit für diese Stellvertretung – abgesehen von den gesetzlichen Vorgaben in § 3 Absatz 2 und § 4 Absatz 1 – vorab Personen im Fokus, welche bereits pensioniert sind (wobei das Personalrecht hierzu eine Reihe von Einschränkungen kennt), oder ihre Zeit sehr flexibel organisieren können. Verdankenswerterweise konnten bisher auch immer interessierte Personen gefunden werden, welche den nötigen Idealismus aufbrachten und das Amt trotz der geschilderten Schwierigkeiten zu übernehmen bereit waren.

Dennoch verlangt die Konstellation nach einem neuen Modell, das eine bessere Arbeitsaufteilung und einen besseren Einbezug der Stellvertretung garantiert. Auch Ausfälle des/der einen Stellinhabers/Stellinhaberin könnten so besser aufgefangen werden.

**Der Regierungsrat wird beauftragt, ein neues Modell für die Aufteilung der Arbeit zwischen dem Ombudsman und seiner Stellvertretung auszuarbeiten respektive das Ombudsmangengesetz entsprechend anzupassen. Dabei ist zum Beispiel an ein Job-Sharing-Modell zu denken, also eine Aufteilung der Ombudsman-Stelle auf zwei Personen. Mit dieser Lösung wäre eine Stellvertretung im heutigen Sinne nicht mehr notwendig. Weiter wird der Regierungsrat eingeladen, die Umstellung nach Möglichkeit zeitgleich mit der Pensionierung des heutigen Amtsinhabers in Kraft zu setzen.**

Die Kommission hat diesen Text am 15. Januar 2018 einstimmig zur Einreichung im Landrat verabschiedet.»

Am 17. Mai 2018 überwies der Landrat die Motion 2018/158 stillschweigend (ohne Diskussion) an den Regierungsrat. Dieser hatte sich zuvor bereit erklärt, den Vorstoss entgegen zu nehmen (Stellungnahme vom 10. April 2018). Durch die Überweisung der Motion erhielt der Regierungsrat den Auftrag, eine Vorlage über die Änderung des Ombudsmangengesetzes im Sinn des Vorstosses auszuarbeiten und sie dem Landrat zum Beschluss vorzulegen<sup>3</sup>.

### 2.2. Ziel der Vorlage

Umsetzung der Motion 2018/158 «Änderung des Ombudsmangengesetzes», verbunden mit geschlechtsneutraler Formulierung des gesamten Gesetzestextes.

<sup>3</sup> § 34 Absatz 1 Buchstabe b Landratsgesetz ([SGS 131](#))

## 2.3. Änderung des Gesetzes über den Ombudsman

### 2.3.1. Umsetzung der Motion 2018/158 «Änderung des Ombudsmangengesetzes»

Anlass für die vorliegende Gesetzesrevision bildet die erwähnte Motion<sup>4</sup>. Der Vorstoss wurde von der landrätlichen Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) eingereicht und anschliessend vom Landrat an den Regierungsrat überwiesen.

In ihrer Motion bezieht sich die JSK auf die 2009 eingeführte Stellvertretungsregelung für das Ombudsmanamt, die sich in der Praxis als unbefriedigend erweist. Die landrätliche Kommission weist zu Recht sinngemäss darauf hin, dass die vom Landrat gewählte Stellvertretung auf Abruf («Stand-by»-Modell) des Ombudsman bisher nur ganz selten benötigt wurde. Sie kommt lediglich bei einer längeren Abwesenheit oder bei einer einzelfallweisen Befangenheit des Ombudsman zum Zug<sup>5</sup> und wird dann für ihre Tätigkeit nach effektivem Aufwand entschädigt<sup>6</sup>. Eine Entschädigung für das Bereitstehen der Stellvertretung bis zum Bedarfsfall wird nach dem Willen des Gesetzgebers nicht ausgerichtet.

Die aktuelle «Standby»-Stellvertretung des Ombudsman kam in den vergangenen 10 Jahren seit ihrer Einführung bloss ganz selten zum Einsatz. Die insgesamt drei Amtsinhaberinnen waren während dieser Zeit lediglich rund ein Dutzend Tage in der Ombudsfunktion tätig. Der längste Stellvertretungseinsatz war im Jahr 2016 während einer mehrwöchigen gesundheitsbedingten Abwesenheit des Ombudsman erforderlich. Allerdings konnte die damalige Stellvertreterin die Ombudstätigkeit wegen ihres Hauptberufs nicht vollumfänglich, sondern lediglich während eines Tags pro Woche ausüben. Die Vereinbarkeit der hauptberuflichen Verpflichtungen und einer längeren vertretungsweisen Ombudstätigkeit erwies sich in der Praxis als eher schwierig.

Auch scheint das heutige Standby-Stellvertretungsmodell für potenziell interessierte Personen wenig attraktiv. Die Amtsinhaberin oder der Amtsinhaber muss stets für einen Einsatz bereit stehen, kann diesen aber in der Regel nicht planen. Zudem kann sich die Stellvertreterin oder der Stellvertreter des Ombudsman wegen der nur seltenen Einsätze kaum praktische Erfahrung in diesem sensiblen Aufgabenbereich aneignen.

Aus diesen Gründen gelangte die landrätliche Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) zur Erkenntnis, dass ein neues Modell eingeführt werden soll, mit dem eine bessere Aufteilung des Ombudsmanamts und ein besserer Einbezug der Stellvertretung garantiert werden kann.

Im Sinn der an den Regierungsrat überwiesenen Motion der JSK wird mit dem neu vorgeschlagenen Jobsharing-Modell (§ 3 Absätze 4 – 7) eine Aufteilung der Ombudsfunktion auf zwei Personen vorgeschlagen, so dass auf die heutige Stellvertretungslösung verzichtet werden kann. Für das Weitere wird auf die beiliegende Synopse mit den Erläuterungen zu den Revisionsbestimmungen verwiesen.

Zu Beginn des laufenden Jahres nahm der Landrat wegen vorzeitigen Rücktritts des bisherigen Amtsinhabers die Neubesetzung der Ombudsstelle für den Rest der laufenden Amtsperiode<sup>7</sup> vor. Am 16. Januar 2020<sup>8</sup> wählte er nach erfolgter Rechtsabklärung<sup>9</sup> zwei [Ombudsfrauen](#), die sich das Amt seit 1. Mai dieses Jahres im Jobsharing teilen. In der Wahlvorlage wurde auf die bevorstehende Revision des Ombudsmangengesetzes zur Umsetzung der Motion 2018/158 hingewiesen, in der das Jobsharing-Modell explizit verankert werden soll.

<sup>4</sup> Vollständiger Wortlaut vorne Ziffer 2.1.

<sup>5</sup> [§ 3 Absatz 3 Ombudsmangengesetz \(SGS 160\)](#)

<sup>6</sup> § 5 Absatz 1<sup>bis</sup> Ombudsmangengesetz

<sup>7</sup> 1. Mai 2020 bis 31. März 2022

<sup>8</sup> [LRV 2019/786](#)

<sup>9</sup> Auskunft vom 11.7.2019 des Rechtsdienstes von Regierungsrat und Landrat

### 2.3.2. *Punktuelle Ergänzung der Verfahrensregelungen*

Im Rahmen des verwaltungsinternen Mitberichtsverfahrens zum Revisionsentwurf wurden auch die beiden neu gewählten Ombudsfrauen zur Meinungsäusserung eingeladen. Diverse ihrer Anregungen wurden in die Revisionsvorlage aufgenommen. Künftig soll die Ombudsstelle auch aus eigener Initiative tätig werden können, auch Amtsstellen sollen mit einem Anliegen an sie gelangen können und die Ombudsstelle soll zur Sachverhaltsabklärung auch Besichtigungen durchführen sowie ausnahmsweise Sachverständige beiziehen können.

### 2.3.3. *Geschlechtsneutrale Formulierung des bisherigen Gesetzestextes*

Im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision soll auch die Möglichkeit genutzt werden, den gesamten Wortlaut des mittlerweile 30-jährigen Gesetzes einschliesslich seines Titels geschlechtsneutral zu formulieren. Die heutige Bezeichnung «der Ombudsman» wird durch die Formulierung «die Ombudsfrau oder der Ombudsmann» ersetzt, während die Institution an sich als «Ombudsstelle» bezeichnet wird. Diese Begriffe sind seit Längerem sowohl im öffentlichrechtlichen als auch im privatrechtlichen Umfeld weit verbreitet und haben sich etabliert. Für die Bevölkerung sind sie besser fassbar als die bisherige Amtsbezeichnung «Ombudsman». Auch in einigen anderen Gesetzen und in zwei Dekreten des Landrats werden die Bezeichnungen entsprechend angepasst.

### 2.3.4. *Erläuterungen zu den Revisionsbestimmungen*

Siehe die Synopse<sup>10</sup> zur Änderung des Gesetzes über den Ombudsman (Beilage 4) sowie die Synopse zur Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Beilage 5).

### 2.3.5. *Vorläufiger Verzicht auf eine (redaktionelle) Änderung der Kantonsverfassung*

Die §§ 88 und 89 KV<sup>11</sup> bilden die Verfassungsgrundlage für das Ombudsmanamt, das zusätzlich auch in einigen weiteren Verfassungsbestimmungen<sup>12</sup> erwähnt wird. Die unterbreitete Gesetzesrevision erfordert keine materielle Änderung der Kantonsverfassung und kann auch ohne redaktionelle Anpassung der inzwischen veralteten Bezeichnungen erfolgen. Eine Verfassungsänderung mit obligatorischer Volksabstimmung im Zusammenhang mit der Revision des Ombudsmangesetzes zur Umsetzung der Motion 2018/158 scheint daher nicht verhältnismässig. Die geschlechtsneutrale Formulierung der besagten Verfassungsbestimmungen kann auch in einem späteren Zeitpunkt nachgeholt werden, zumal die Kantonsverfassung noch weitere nicht geschlechtsneutrale Formulierungen<sup>13</sup> aufweist.

## 2.4. **Strategische Verankerung / Verhältnis zum Regierungsprogramm**

Keine Bemerkungen.

## 2.5. **Rechtsgrundlagen; Finanz- oder Planungsreferendum**

§ 63 Absatz 1 sowie §§ 88 und 89 Kantonsverfassung Basel-Landschaft<sup>14</sup>.

## 2.6. **Finanzielle Auswirkungen**

**Voraussichtliche Mehr- oder Minderausgaben respektive Mehr- oder Mindereinnahmen (§ 4a Absatz 1 Buchstabe a Vo FHG):**

Ja

Nein

Keine Bemerkungen.

<sup>10</sup> Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht (mit Kommentierung der Änderungen)

<sup>11</sup> [SGS 100](#)

<sup>12</sup> [§ 10](#) Absatz 2 KV, [§ 51](#) Absatz 1 KV, [§ 67](#) Absatz 1 Buchstabe e KV

<sup>13</sup> Zum Beispiel [§ 26](#) Absatz 1 Buchstabe c KV, [§ 37](#) Absatz 1 KV, [§ 78](#) Absätze 2 und 3 KV etc.

<sup>14</sup> [SGS 100](#)

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG): Ja Nein

Keine Bemerkungen.

**Auswirkungen auf den Stellenplan** (§ 4a Abs. 1 Bst. a Vo FHG): Ja Nein

Keine Bemerkungen.

**Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und Risiken** (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):

Keine Bemerkungen.

**2.7. Finanzhaushaltsrechtliche Prüfung**

Erübrigt sich mangels finanzieller Auswirkungen.

**2.8. Regulierungsfolgenabschätzung** (§ 4 KMU-Entlastungsgesetz<sup>15</sup> und § 58 Absatz 1 Buchstaben e und e<sup>bis</sup> Geschäftsordnung des Landrats<sup>16</sup>)

Die Gesetzesrevision und die Dekretsrevision regeln hauptsächlich die Besetzung der Ombudsstelle durch den Landrat (Einführung des Jobsharing) und sehen wenige ergänzende Bestimmungen über das Verfahren der Ombudsstelle bei der Abklärung von Sachverhalten vor. Die vorgeschlagenen Änderungen haben keine Aussenwirkung im Sinn der Regulierungsfolgenabschätzung.

**2.9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens*****Kurz-Überblick***

Der Revisionsentwurf wurde von den Vernehmlassungsbeteiligten ausnahmslos positiv aufgenommen. Alle politischen Parteien sprachen sich für das Revisionsvorhaben aus, ebenso sämtliche Gemeinden und der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden. Naturgemäss wurden zu Einzelfragen Änderungs- oder Ergänzungsvorschläge eingebracht.

**Politische Parteien und Interessenorganisationen**

Die CVP Basel-Landschaft befürwortet die Revisionsvorlage und hebt insbesondere den Wechsel zum Jobsharing-Modell und die genderneutrale Gesetzesformulierung als positiv hervor.

Auch die EVP Baselland und die Grünen Baselland<sup>17</sup> unterstützen die Gesetzesrevision. Sie begrüssen namentlich, dass die bereits praktizierte Co-Leitung der Ombudsstelle nun gesetzlich verankert wird, dass die Ombudsstelle auch aus eigener Initiative tätig werden sowie eine Amtsstelle bei ihr ein Verfahren veranlassen kann und dass die Ombudsstelle künftig Besichtigungen durchführen sowie ausnahmsweise Sachverständige beiziehen kann. Der mit Kosten verbundene Sachverständigenbeizug solle aber nicht Usus werden, sondern dürfe wie gesetzlich vorgeschrieben nur in Ausnahmefällen erfolgen, sofern eine Sachverhaltsbeurteilung dies zwingend erfordere. Nicht einverstanden sind die EVP und die Grünen mit dem Vorschlag, dass allfällige Nebentätigkeiten der Ombudspersonen statt wie bisher vom Gesamt-Landrat neu von dessen Geschäftsprüfungskommission (GPK) bewilligt werden sollen. Beide Gremien seien für diese Aufgabe nicht ge-

---

<sup>15</sup> [SGS 541](#)

<sup>16</sup> [SGS 131.1](#)

<sup>17</sup> Beide Parteien, die im Landrat eine Fraktionsgemeinschaft bilden, reichten inhaltlich identische Stellungnahmen ein.

eignet, daher wird als Alternative die landrätliche Justiz- und Sicherheitskommission (JSK) vorgeschlagen. Schliesslich beantragen die EVP und die Grünen folgende Streichung in § 1 Absatz 3 des Revisionsentwurfs: «*Die Ombudsfrau oder der Ombudsmann nehmen Meldungen von Mitarbeitenden des Kantons über Missstände entgegen (§ 38a Personalgesetz).*» Die gesetzliche Whistleblower-Regelung<sup>18</sup> gelte für alle Mitarbeitenden, auf die das kantonale Personalrecht anwendbar sei. Daher könnten sich auch dem Personalgesetz unterstellte Gemeindeangestellte (z.B. PrimarlehrerInnen, WerkhofmitarbeiterInnen) als «Whistleblower» an die Ombudsstelle des Kantons wenden.

► *Stellungnahme des Regierungsrats: Der Berichtigungsvorschlag der EVP und der Grünen zu § 1 Absatz 3 ist im Revisionsentwurf berücksichtigt. Weiter ist zur Benennung der Geschäftsprüfungskommission (GPK) als Bewilligungsorgan für allfällige Nebentätigkeiten von Ombudspersonen festzuhalten, dass diese Lösung auf einer Entscheidung des Landrats<sup>19</sup> beruht, die das Kantonsparlament vor nicht allzu langer Zeit auf einstimmigen Antrag der Spezialkommission Wahl Ombudsmann ebenso [einstimmig](#) getroffen hat. In der parlamentarischen Beratung wurde weder in der vorberatenden Spezialkommission noch im Landratsplenum beantragt, die Bewilligungskompetenz einem anderen Organ zu übertragen. Der Regierungsrat respektiert diese einhellige parlamentarische Festlegung und bildet sie im Revisionsentwurf ab, was auch im Vernehmlassungsverfahren breit unterstützt wurde.*

Die FDP Baselland befürwortet eine Stärkung und Modernisierung der Ombudsman-Institution. Eine Amtsausübung im Jobsharing löse die bisherige Stellvertretungsproblematik und ermögliche eine Diversität der Kompetenzen und Erfahrungen in der Ombudsstelle. Die Aufteilung der Ombudsfunktion auf einen Mann und eine Frau wird von der FDP grundsätzlich begrüsst, eine gesetzliche Geschlechtervorgabe schränke aber das Kandidierendenfeld unnötig ein. Für die Stellenbesetzung sollten geschlechtsunabhängig die kompetentesten Persönlichkeiten berücksichtigt werden, die ein möglichst breites Spektrum an Erfahrungen und Kompetenzen abdecken. Daher beantragt die FDP folgende Formulierung: «*Der Landrat wählt in der Regel ~~eine Frau und einen Mann~~ zwei Personen, die das Amt teilen.*»<sup>20</sup> Weiter wird beantragt, neben der Gesetzesrevision auch die Kantonsverfassung<sup>21</sup> anzupassen, um teilsamtlich tätigen Ombudspersonen eine nebenberufliche Erwerbstätigkeit zu erlauben, die ihre Unabhängigkeit nicht tangiert. Sonst liessen sich kaum Kandidierende finden, die neben einem Teilpensum als Ombudsperson auf jede weitere Tätigkeit verzichten. Zur gesetzlichen Unvereinbarkeitsregelung<sup>22</sup> beantragt die FDP, auf das heute geltende Verbot einer anderen Erwerbstätigkeit zu verzichten und stattdessen zu regeln, dass Neben-Erwerbstätigkeiten die Unabhängigkeit der Ombudsfrau oder des Ombudsmanns nicht beeinträchtigen dürfen und durch die Geschäftsprüfungskommission zu bewilligen sind. Abschliessend begrüsst die FDP die vorgeschlagenen punktuellen Ergänzungen der Verfahrensregelungen für die Ombudstätigkeit.

► *Stellungnahme des Regierungsrats: Im Revisionsentwurf wird antragsgemäss<sup>23</sup> auf eine gesetzliche Geschlechtervorgabe für die Besetzung des Ombudsamts verzichtet. Der Landrat soll – wie im Vorjahr bei der Wahl der beiden amtierenden Ombudsfrauen – ohne diese Einschränkung die qualifiziertesten Personen in das Amt wählen können. Dem zusätzlichen Antrag, auf das seit der Einführung des Ombudsamts geltende Verbot einer anderen Erwerbstätigkeit zu verzichten, kann aus rechtlicher Sicht nicht entsprochen werden. Auch bei einer Streichung dieser Gesetzesbestimmung gilt weiterhin das übergeordnete Verbot der Kantonsverfassung<sup>19</sup>. Die für eine Lockerung angeführten Gründe sind für*

<sup>18</sup> [§ 38a Personalgesetz \(SGS 150\)](#)

<sup>19</sup> [Landratsbeschluss vom 16.1.2020 betr. Wahl Ombudsmann für den Rest der Amtsperiode vom 1. Mai – 31. März 2022](#) (Beschlussziffer 2)

<sup>20</sup> § 3 Absatz 4 Revisionsentwurf

<sup>21</sup> [§ 88 Absatz 3 KV \(SGS 100\)](#)

<sup>22</sup> § 4 Revisionsentwurf

<sup>23</sup> Die SVP stellt denselben Antrag.

den Regierungsrat aber nachvollziehbar, daher wird er die nötige Verfassungsänderung zu gegebener Zeit an die Hand nehmen. Eine andere Möglichkeit wäre, dass der Landrat die Verfassungsänderung per parlamentarischer Initiative<sup>24</sup> anstösst.

Die SP Baselland unterstützt ebenfalls die zeitgemässe Anpassung des bisherigen Ombudsmann-Gesetzes. Insbesondere begrüsst sie die Einführung des Jobsharing-Modells für das Ombudsamt, dieses decke langfristig die Anforderungen an eine Ombudsstelle effektiver ab. Zudem hält sie fest, die neutrale Ombudsstelle sei der richtige Ort für die Meldung von Missständen (Whistleblowing). Weiter präzisiere der Revisionsentwurf die Wahl in das Ombudsamt und ermögliche eine ausgewogene Geschlechterverteilung. Dass die landrätliche Geschäftsprüfungskommission (GPK) die Bewilligungsinstanz für zulässige Nebentätigkeiten sein soll, ist für die SP effizient und angemessen. Schliesslich befürwortet auch sie die vorgeschlagenen Anpassungen der Verfahrensregelungen für die Ombudstätigkeit.

Die SVP Baselland stimmt der Einführung des Jobsharing-Modells zu. Die Formulierung des Revisionsentwurfs beurteilt sie aber – bei aller Befürwortung der Gleichstellung – als sprachlich missglückt. Primärer Sinn und Zweck der Gesetzesredaktion sei, den Gedanken hinter einer Regelung verständlich vom Gesetzgeber zum Leser zu transportieren. Werde dieser ohnehin schon wenig triviale Anspruch dermassen verdrängt durch strapaziert gendergerechte Formulierungen, sei das kein Ruhmesblatt. Klar abgelehnt wird von der SVP eine Gesetzesvorgabe, wonach der Landrat in der Regel eine Frau und einen Mann zu wählen habe, die sich das Amt teilen.<sup>25</sup> Diese Vorschrift im Revisionsentwurf müsse ersatzlos entfallen, habe doch das Kantonsparlament zuletzt problemlos zwei Frauen in das Ombudsamt gewählt. Weiter ist für die SVP zwar zweifelhaft, ob die vorgeschlagenen Anpassungen des Ombudsverfahrens nötig sind. Sie stellt sich ihnen jedoch nicht entgegen, in der klaren Erwartung, dass daraus kein nennenswerter Mehraufwand entsteht. Dies gelte insbesondere mit Blick auf den gesetzlichen Auftrag der Ombudsstelle sowie auf die Kosten aus dem Beizug von Sachverständigen. Letzterer dürfe – entsprechend der Gesetzesformulierung<sup>26</sup> – nur im Ausnahmefall erfolgen. Abschliessend nimmt die SVP verbindlich zur Kenntnis, dass aus der Revisionsvorlage weder Mehrausgaben oder Mindereinnahmen noch Auswirkungen auf den Stellenplan resultieren. Für die Bewältigung ihrer gesetzlichen Aufgaben reiche der Ombudsstelle das zur Verfügung stehende Gesamtpensum von 100% (exklusiv Mitarbeitende) auch nach der Einführung des Jobsharing aus. Daher erwartet die SVP, dass die Gesetzesrevision weder mittel- noch längerfristig zu einer Pensenaufstockung mit den entsprechenden Mehrkosten führt.

► Stellungnahme des Regierungsrats: Im Revisionsentwurf wird antragsgemäss<sup>27</sup> auf eine gesetzliche Geschlechtervorgabe für die Besetzung des Ombudsamts verzichtet. Der Landrat soll – wie im Vorjahr bei der Wahl der beiden amtierenden Ombudsfrauen – ohne diese Einschränkung die qualifiziertesten Personen in das Amt wählen können. Hinsichtlich der Gesetzesredaktion ist der Regierungsrat überzeugt, dass der Revisionsentwurf verständlich und gut lesbar abgefasst ist. Der konsequent geschlechtsneutral ausgestaltete Gesetzeswortlaut entspricht dem Rechtssetzungsstandard auf Bundes- und Kantonsebene sowie dem kantonalen Leitfadens für geschlechtergerechte Sprache. Der Revisionsentwurf war in sprachlicher Hinsicht bei den anderen Vernehmlassungsadressaten völlig unbestritten.

Der Anwaltsverband beider Basel teilte mit, die Vorlage gebe aus seiner Sicht zu keinen Bemerkungen Anlass. Der Arbeitgeberverband Basel verzichtete explizit auf eine Stellungnahme.

<sup>24</sup> [§ 36 Landratsgesetz \(SGS 131\)](#)

<sup>25</sup> § 3 Absatz 4 Revisionsentwurf

<sup>26</sup> § 9 Absatz 2 Revisionsentwurf

<sup>27</sup> Die FDP stellt denselben Antrag.

## Gemeinden

Eine Vernehmlassungsantwort reichten der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) sowie 20 Gemeinden ein.

Der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG) begrüsst die Revisionsvorschläge vorbehaltlos. Insbesondere befürwortet er die Ablösung der bisherigen Stellvertretungslösung und die gesetzliche Verankerung einer Co-Leitung der Ombudsstelle. Damit stehe auch in einem Krankheitsfall immer eine Fachperson zur Verfügung, wodurch unnötige Wartezeiten verhindert werden. Weiter unterstützt der VBLG, dass neu auch eine Amtsstelle das Ombudsverfahren einleiten kann. Für die Gemeinden sei wichtig, dass sich auch eine kommunale Verwaltungsabteilung an die Ombudsstelle wenden kann. Dass letztere Besichtigungen durchführen und im Bedarfsfall Sachverständige beiziehen kann, wird ebenfalls begrüsst. So könnten auch komplexe Themen sachgerecht bearbeitet werden, was im Sinne sowohl der Kundinnen und Kunden der Ombudsstelle als auch der betroffenen Amtsstellen sei.

16 Gemeinden<sup>28</sup> schliessen sich der VBLG-Stellungnahme vorbehaltlos an, 3 weitere Gemeinden<sup>29</sup> ergänzen sie mit Hinweisen zum Thema Nebentätigkeiten von Ombudspersonen. Für eine Gemeinde ist die landrätliche Geschäftsprüfungskommission kein sinnvolles Bewilligungsorgan für Nebenbeschäftigungen von Ombudspersonen, da sie sich eventuell als Oberaufsichtsorgan damit beschäftigen müsse. Eine andere Gemeinde bedauert, wenn Ombudspersonen keine politischen Tätigkeiten ausüben dürften. Eine weitere Gemeinde ist der Ansicht, § 4 des Revisionsentwurfs sollte verständlicher formuliert werden.

► *Stellungnahme des Regierungsrats: Der Vorschlag im Revisionsentwurf, die Geschäftsprüfungskommission des Landrats (GPK) als Bewilligungsorgan für Nebentätigkeiten von Ombudspersonen zu bezeichnen, beruht auf einer einhelligen Entscheidung des Landrats, die er Anfang des Vorjahres bei der Wahl der beiden amtierenden Ombudsfrauen getroffen hat. Sie wurde auch im Vernehmlassungsverfahren breit unterstützt (siehe auch die Bemerkungen zu den Vernehmlassungen von EVP und Grünen). Weiter ist einer Ombudsperson nicht per se jegliche politische Tätigkeit untersagt. Keinesfalls darf sie aber (im Kanton) ein anderes öffentliches Amt oder eine leitende Stellung in einer politischen Partei innehaben. Für allenfalls zulässige politische Tätigkeiten ist massgebend, dass keine Interessenkollision entsteht. Darüber befindet das für die Bewilligung von Nebentätigkeiten zuständige parlamentarische Organ. Schliesslich bleibt zur Verständlichkeit der angesprochenen Revisionsbestimmung festzuhalten, dass diese im Vernehmlassungsverfahren ausser von einer einzigen Gemeinde nicht moniert wurde. Ein sprachlicher Änderungsbedarf ist auch für den Regierungsrat nicht erkennbar.*

Die Gemeinde Biel-Benken teilt mit, sie sei mit der Revision einverstanden.

66 Gemeinden verzichten stillschweigend auf eine Vernehmlassungsantwort, was als Unterstützung der VBLG-Stellungnahme zu werten ist<sup>30</sup>.

<sup>28</sup> Allschwil, Arboldswil, Arisdorf, Bennwil, Bretzwil, Brislach, Bubendorf, Ettingen, Hersberg, Lausen, Muttenz, Nenzlingen, Pfeffingen, Pratteln, Waldenburg, Wittinsburg

<sup>29</sup> Gelterkinden, Hölstein, Therwil

<sup>30</sup> Der VBLG weist in seinen Vernehmlassungsantworten jeweils auf folgenden Delegierten-Beschluss vom 28.3.2019 hin: «Diejenigen Gemeinden, die bei einer Vernehmlassung oder Anhörung keine eigene Stellungnahme einreichen, schliessen sich jener des VBLG an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse zu beachten: Die Zahl der Gemeinden, die sich dem VBLG anschliessen, ist zu nennen und die Stellungnahme des Verbandes ist entsprechend zu gewichten.»

## Gerichte

Das Kantonsgericht teilt mit, es habe keine Bemerkungen zur Revisionsvorlage.

### 2.10. Vorstösse des Landrats

Mit der unterbreiteten Revisionsvorlage zum Ombudsmangesetz erfüllt der Regierungsrat den Auftrag der [Motion 2018/158 «Änderung des Ombudsmangesetzes»](#)<sup>31</sup>. Der parlamentarische Vorstoss kann abgeschrieben werden.

## 3. Anträge

### 3.1. Beschluss des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Änderung des Gesetzes über den Ombudsman (Beilage 2) sowie die Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats (Beilage 3) zu beschliessen.

### 3.2. Abschreibung von Vorstössen des Landrats

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Motion 2018/158 «Änderung des Ombudsmangesetzes» abzuschreiben.

Liestal, 13. April 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

## 4. Anhang

- Entwurf Landratsbeschluss
- Beilage 1: Revisionsentwurf Gesetz über den Ombudsman
- Beilage 2: Revisionsentwurf Dekret Landratsgesetz / Personaldekret
- Beilage 3: Synopse Gesetzesrevision (Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht, mit Kommentar zu den Änderungsbestimmungen)
- Beilage 4: Synopse Dekretsrevision (Gegenüberstellung geltendes Recht / geändertes Recht, mit Kommentar zu den Änderungsbestimmungen)

---

<sup>31</sup> Vom Landrat am 17. Mai 2018 stillschweigend (ohne Diskussion) an den Regierungsrat überwiesen.

## **Landratsbeschluss**

### **Änderung des Gesetzes über den Ombudsman – Umsetzung der Motion 2018/158**

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Änderung des Gesetzes über den Ombudsman wird gemäss Beilage zugestimmt.
2. Der Änderung des Dekrets zum Gesetz über die Organisation und die Geschäftsführung des Landrats wird gemäss Beilage zugestimmt.
3. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss § 30 Absatz 1 Buchstabe b und § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung.
4. Die Motion 2018/158 «Änderung des Ombudsmanggesetzes» wird abgeschrieben.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin: